

Einladung Ordentliche Mitgliederversammlung VAUZ Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich

am Freitag 25. März 2011, 12.15 Uhr, KOL-E-13 (Senatszimmer)

Anschliessend an die Mitgliederversammlung lädt die VAUZ zu einem Apéro ein.

Traktanden

- 1. Begrüssung und Genehmigung der Traktandenliste
- 2. Protokoll der MV vom 12. März 2010
- 3. Wahl der Ko-Präsidentin / des Ko-Präsidenten
- 4. Mitteilungen
- 5. Jahresbericht des Vorstandes
- 6. Jahresrechnung 2010
- 7. Revisionsbericht 2010
- 8. Budget 2011 und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- 9. Beitrittsgesuch Woko
- 10. Statutenänderung
- 11. Wahlen:
 - a) VAUZ-Organe
 - b) Vertretungen in die universitären Kommissionen und Gremien
- 12. Varia

Referat von Dr. Sebastian Brändli, Amtschef Hochschulamt Kanton Zürich

ab ca. 13.15 Uhr

"Mittelbau 2011 - Aussenperspektiven eines ehemaligen Insiders"

Sebastian Brändli studierte an der Universität Zürich zunächst Pädagogik, Soziologie und Philosophie, machte dann Geschichte, insbesondere Sozialgeschichte, zu seinem Schwerpunkt. Er war von 1985-91 Assistent und Lehrbeauftragter am Historischen Seminar und Präsident der VAUZ von 1986-90. Von 1991-2001 war er Stabschef des Erziehungsdepartements Aargau; von 2001-05 Generalsekretär des ETH-Rates und seit 2005 ist er Chef Hochschulamt des Kantons Zürich.



Statutenänderung

Aus rechtlichen Gründen ist es notwendig eine kleine Änderung an § 3 der Statuten vorzunehmen:

Alt:

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen Mittelbauangehörigen der Universität Zürich offen und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
- (2) Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere die Angehörigen gemäss § 9 Universitätsgesetz und §§ 19-21 Universitätsordnung der nachfolgend aufgezählten Personengruppen, die in Universitätsinstituten, kliniken, -seminarien oder in der Universitätsverwaltung von der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angestellt sind oder in vergleichbarer Stellung aus anderen Mitteln entlöhnt werden:-
- Assistentinnen und Assistenten,
- Assistenzärztinnen und Assistenzärzte.
- Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- Oberärztinnen und Oberärzte,
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- wissenschaftliche Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Ausserdem gelten als Mittelbauangehörige:

- Lehrbeauftragte der Universität Zürich (gemäss § 8 Universitätsgesetz)
- (3) Angestellte der VAUZ können Mitglieder der VAUZ sein, auch wenn sie zu keiner der obengenannten Personengruppen gehören.

Neu:

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen Mittelbauangehörigen der Universität Zürich offen und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
- (2) Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere die Angehörigen gemäss § 9 Universitätsgesetz und §§ 19-21 Universitätsordnung der nachfolgend aufgezählten Personengruppen. Mittelbauangehörige müssen bei der Universität Zürich angestellt sein, können jedoch auch durch Drittmitteln entlöhnt werden:
- Assistentinnen und Assistenten,
- Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, sofern an der UZH angestellt,
- Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- Oberärztinnen und Oberärzte, sofern an der UZH angestellt,
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Privatdozierende und Titularprofessoren
- (3) Angestellte der VAUZ können Mitglieder der VAUZ sein, auch wenn sie zu keiner der obengenannten Personengruppen gehören.